Hauptsatzung

der Stadt Staufen vom 31.03.2021

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg - GemO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen am 31.03.2021 die Änderung der Hauptsatzung* beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt entsprechend § 25 Abs. 2 GemO bis zum Ablauf der ersten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit, also bis zum Jahr 2024, 22. Ab der Kommunalwahl 2024 ist für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder die Gemeindegruppengröße maßgebend.

* Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Z.B. Bürgermeister => Bürgermeisterin, Stadtrat => Stadträtin, Bürger => Bürgerin

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Bauausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 8 Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, um eine Vertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen (persönliche Stellvertretung). Ist auch die persönliche Stellvertretung verhindert, so übernimmt ein von der Fraktion bestimmtes und nicht dem Ausschuss bereits angehöriges Gemeinderatsmitglied die Verhinderungsstellvertretung. Die Verhinderungsstellvertretung durch ein von der Fraktion bestimmtes Mitglied ist dem Vorsitzenden vor der Ausschusssitzung bekanntzugeben.

(4) Es können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder gewählt werden.

(5) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderungen einem Ausschussmitglied übertragen.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
4. Vorberatung von Satzungen inkl. Erschließungssatzungen außer von übrigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, der Landesbauordnung und allen Umweltgesetzen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Kinderbetreuung,

7. Interkommunaler Zusammenarbeit bei nicht erheblicher Bedeutung,

8. Beteiligungen an Unternehmen bei nicht erheblicher Bedeutung,

9. Wirtschaftliche Angelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten der Ver- und Entsorgung,

10. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Vereinswesen,

11. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

12. Marktangelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Ordnung, öffentlicher Personennahverkehr,

13. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

14. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

15. Touristikangelegenheiten,

16. Stadtmarketing,

17. Angelegenheiten, die nicht ausgewiesene Angelegenheiten des Bauausschusses sind und weder von erheblicher noch grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Staufen sind.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

2. die Stundung von Forderungen,

2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe,

2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000 Euro,

3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als
50.000 Euro beträgt,

4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall soweit es sich nicht um Vorkaufsrechte nach §§ 24 und 25 des BauGB, § 25 Waldgesetz oder § 29 Wassergesetz handelt,

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,

7. die Vorberatung von dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,

8. alle Touristikangelegenheiten.

§ 8
Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Technische Angelegenheiten der Versorgung und Entsorgung,
3. technische Verwaltung der Straßen, Straßenbeleuchtung,
4. Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrswesen,
6. technische Verwaltung der städtischen, Liegenschaften,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. Vorberatung von Satzungen, die vorgenannte Angelegenheiten betreffen,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 1.2 und 1.3 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

1.5 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), soweit nicht bereits der Bürgermeister nach § 12 zuständig ist.

1.6 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,

1.7 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,

1.8 die Planungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

1.9 Anträge auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB bei noch nicht beschlossener oder in Kraft getretener Veränderungssperre nach § 14 BauGB,

1.10 Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen gemäß §§ 56 LBO,

1.11 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

1.12 Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 und 25 BauGB, § 25 Waldgesetz und § 29 Wassergesetz, wenn grundsätzliche Belange der Stadtplanung und Stadtentwicklung oder des Gewässerschutzes betroffen sind.

§ 9
Beratende Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat auch sachkundige Einwohner berufen.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall einem Stadtrat übertragen.

§ 10
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

(2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Der Geschäftskreis umfasst die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 und Beamtinnen/Beamten bis A10 im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Stellenplans.

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zur Höhe eines Monatsgehaltes,

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

6.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

6.3 Stundungen ab sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € beträgt,

7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

14. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen innerhalb genehmigter Bebauungspläne, entsprechend den Vorschriften der Satzung des Bebauungsplanes,

15. Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 LBO soweit es sich um untergeordnete Bauten und Bauteile handelt nach § 5 Abs. 6 LBO,

16. die Zustimmung zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO),

17. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 Abs. 2 LBO),

18. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), wenn sie nach Art und Umfang ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen und geringfügig sind,

19. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 5.000 € im Einzelfall,

20. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,

21. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn sie sich nach Art in die umgebende Bebauung einfügen und dass Maß der baulichen Nutzung unterschreiten,

22. der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 und 25 BauGB und § 25 Waldgesetz sofern keine Planung ansteht, die die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach diesen Bestimmungen geboten erscheint,

23. der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. § 29 Abs. 6 Wassergesetz, wenn es zum Schutz des öffentlichen Gewässers nicht erforderlich ist,

24. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB,

25. die Stellungnahme der Stadt zu Anträgen auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 19 Abs. 2 S. 3 DSchG) wenn in den Fällen 16. bis 23. die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,

26. die Verlängerungen von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen sofern sich an der Planung keine Änderungen ergeben,

27. die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Fällen, insbesondere bei

a Änderung der Firstrichtung,
b Anordnung, Größe und Gestaltung von Gauben,
c Anordnung von Stellplätzen,
d Zulassung von Garagen bis zu drei Fahrzeugen,
e Zulassung von Carports für bis zu drei Fahrzeugen
f Bestimmung der Sockelhöhe,
g Größe von Dachvorsprüngen,
h Form und Farbe von Dachziegeln und sonstigen Bedachungsmaterialien,
i Einfriedungen,
j Begrünung, Berankung oder sonstige Gestaltung von Garagen.

28. die Stellungnahme der Stadt zu wasserrechtlichen Anträgen, einschließlich der Versickerung von Niederschlagswasser im Zuge von Entwässerungsanträgen; ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisanträge zur dauerhaften Benutzung von Wasser aus Oberflächengewässer oder Grundwasser.

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Stadtteile

§ 14
Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinandergetrennten Stadtteilen:

1. Stadtteil Staufen
2. Stadtteil Wettelbrunn
3. Stadtteil Grunern

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

1. Stadt Staufen i. Br. – Kernort-

Oder:

2. Stadt Staufen i. Br. – Stadtteil Wettelbrunn
3. Stadt Staufen i. Br. – Stadtteil Grunern

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. Februar 2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Staufen i. Br., den 31.03.2021

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.